

Die Wirtschaftsförderung informiert:



Dank der gemeinsam erzielten Erfolge kommen zunehmend Lockerungen der Einschränkungen für Menschen und Wirtschaft. Lassen Sie uns so weitermachen – gemeinsam gegen das Virus, mit Eigenverantwortung, Rücksicht aufeinander und Einhaltung der Kontakt- und Hygieneregeln. Grundsätzlich gilt, dass die beschlossenen Öffnungen nur Bestand haben, wenn die geforderten Hygienekonzepte und Abstandsregeln eingehalten werden, und so die Anzahl der Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner die Zahl von 50 Infizierten in einer Woche in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt nicht übersteigt. In einem ungünstigeren Verlauf sind erneute Einschränkungen unumgänglich.

Die neuen Regelungen im Einzelnen:

Kontaktbeschränkungen und Veranstaltungen

Ab dem 9. Mai ist es wieder gestattet, sich zusätzlich zu den im eigenen Hausstand lebenden Personen mit Angehörigen eines weiteren Hausstands in der Öffentlichkeit zu treffen.

Großveranstaltungen sind bis zum 31. August 2020 zu untersagen.

Für Gottesdienste und Demonstrationen gelten bereits Sonderregelungen.

Zusammenkünfte von bis 100 Personen unter geregelten Voraussetzungen sind erlaubt.

Schulen

Der Stufenplan für die Schulen sieht vor, dass ab dem 18. Mai 2020 die weiterführenden Schulen eingeschränkt öffnen, inklusive der vierten Klassen und am 2. Juni die Grundschulen komplett.

Hochschulen

Ab dem 9. Mai 2020 sind Präsenzveranstaltungen grundsätzlich wieder möglich.

Kindertagesbetreuung

Parallel zur Öffnung der Grundschulen ist auch die Betreuung in Kindertagesstätten wieder zu ermöglichen. Ab dem 9. Mai besteht die Möglichkeit, familiäre Betreuungsgemeinschaften aus bis zu drei Familien zu bilden. Ab dem 11. Mai wird die Berechtigungen zur Teilnahme an der Notbetreuung erweitert. Ab dem 2. Juni sollen die Kindertagesstätten dann im eingeschränkten Regelbetrieb wieder für alle Kinder öffnen.

Dienstleistung und Handel

Die Verkaufsflächenbegrenzung von 800m² im Einzelhandel entfällt ab dem 9. Mai 2020. Stattdessen gilt die Regel, je angefangener 20m² ist ein Kunde zulässig. Körpernahe Dienstleistungen wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen etc. dürfen bereits seit dem 4. Mai wieder öffnen.

Gastronomie und Tourismus

Ab dem 15. Mai 2020 ist eine Öffnung von Restaurants, Gaststätten, Cafés, Biergärten, Casinos und Spielhallen (innen und außen) unter Beachtung von Abstandsregeln und Hygienekonzepten möglich. Tanzlokale und Discotheken bleiben vorerst geschlossen.

Pensionen, Privatzimmer und Hotels sowie Ferienwohnungen und Campingplätze können ab dem 15. Mai 2020 zu touristischen Zwecken ihren Betrieb wiederaufnehmen. Freizeitparks können ab diesem Tag ebenfalls wieder öffnen.

Sport und Freizeit

Ab dem 9. Mai 2020 kann Sport wieder ausgeübt werden, sofern er u. a. kontaktfrei ausgeübt wird, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen beachtet und keine Dusch- und Waschräume etc. genutzt werden. Ebenso erlaubt wird der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports in Abstimmung mit den Ligen. Kinderspielplätze, Kletter- und Turnhallen, Kegelbahnen einschließlich Bowling und Squash können ab dem 9. Mai 2020 unter vergleichbaren Voraussetzungen wieder öffnen, Fitnessstudios ab dem 15. Mai 2020.

Theater, Museen, weitere Kultureinrichtungen

Unter den für Veranstaltungen genannten Voraussetzungen können Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie weitere Kultureinrichtungen ebenfalls ab dem 9. Mai 2020 wieder öffnen.

Spielhallen, Casinos und Wettbüros

Spielhallen, Casinos und Wettbüros können ebenfalls ab dem 15. Mai 2020 ihre Geschäfte wiederaufnehmen.

Alle Verordnungen gelten bis zum 5. Juni 2020. Nähere Einzelheiten finden Sie unter www.hessen.de. Bund und Land geben über Erlasse und Verordnungen die aktuellen Regeln vor. Auslegungshinweise des Landes Hessen gibt es leider noch nicht. Wir bitten um Verständnis, dass wir die Antworten vom Land abwarten müssen, um dann rechtssicher Auskunft sowohl an die uns anfragenden Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen, geben zu können.

Beschlossen wurde auch, dass hessische **Jugendherbergen** eine Soforthilfe zur Deckung des akuten Liquiditätsengpasses erhalten. Anträge können ab dem kommenden Montag, dem 11. Mai, an das Postfach jugend@hsm.hessen.de gerichtet werden.

Weiterhin wurde zur Kompensierung der Umsatzeinbußen bei den **Heilmittelerbringern** ein Rettungsschirm gespannt. Zugelassene Heilmittelerbringer erhalten eine einmalige Ausgleichszahlung für die Monate April bis Juni 2020. Diese beträgt 40 Prozent des Vergütungsvolumens, das der jeweilige Leistungserbringer im vierten Quartal 2019 mit den Krankenkassen für erbrachte Heilmittelleistungen abgerechnet hat. Näheres zum Antragsverfahren regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bis zum 15. Mai 2020.

Ebenso wurde die sogenannte **Corona-Prämie** für Beschäftigte in der **Pflege** beschlossen. Demnach soll eine einmalige Sonderleistung in Höhe von bis zu 1.000 Euro gezahlt werden. ver.di und die Arbeitgeber in der Pflege haben sich auf eine Aufstockung auf 1.500 Euro geeinigt. Die Sonderprämie soll mit dem Juli-Gehalt ausgezahlt werden.

Um junge Familien auch während der Corona-Pandemie unterstützen zu können, werden die Regelungen für das **Elterngeld** zeitlich befristet angepasst. Das ist wichtig, damit Eltern, die aufgrund der aktuellen Corona-Maßnahmen Einkommenseinbußen erleiden, keine Nachteile haben.

Wie bereits mitgeteilt übernimmt das Regierungspräsidium Darmstadt die Abwicklung von Verdienstausschlägen nach dem Infektionsschutzgesetz. Sie werden auf der dortigen Homepage <https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/Verdienstausschlag%20Infektionsschutz.pdf> informiert, wenn es losgeht!

Noch ein Hinweis in eigener Sache:

Nach der vorübergehenden Schließung der **Kreisverwaltung** des Schwalm-Eder-Kreises an allen Verwaltungsstandorten für den Publikumsverkehr auf Grund der Coronavirus-Pandemie ist der **Besuch** der Kreisverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger, **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** wieder möglich.

Bleiben Sie zuversichtlich.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende!

Ihr Service-Hotline-Team der Wirtschaftsförderung des Schwalm-Eder-Kreises

Darüber hinaus erreichen Sie uns bei Fragen weiterhin unter der **Hotline-Nummer 0 56 81 / 7 75 – 4 85** oder per Mail corona-fb80@schwalm-eder-kreis.de